

# Satzung der Ortsgemeinde Dreisbach zur Ä N D E R U N G der H A U P T S A T Z U N G

vom 10. Januar 2020

Der Gemeinderat Dreisbach hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

## § 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dreisbach in der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 09.10.2009 in der Fassung vom 30.08.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
Der Bau- und Planungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und Stellvertretern, der Rechnungsprüfungsausschuss aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern.
2. In § 2 Absatz 3, Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt mindestens 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 18. Januar 2020 in Kraft.

Dreisbach, 10. Januar 2020

  
Andrea Theis  
Ortsbürgermeisterin



**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.